



Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. vom 14. Juni 2016

Mit allen Begriffen der Organtätigkeit in dieser Satzung sind Frauen wie Männer gleichermaßen gemeint. Es wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung auf eine immer wiederkehrende Doppelbezeichnung verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Kartographie e.V. (DGfK) – Gesellschaft für Kartographie und Geomatik" (Kurzform DGfK).
- (2) Die DGfK hat ihren Sitz in Hannover.
Sie wurde am 9. September 1950 unter Nr. 519 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr der DGfK ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die DGfK hat den Zweck,
 - a) die Kartographie in Wissenschaft und Forschung, insbesondere in Lehre und Praxis, zu fördern,
 - b) die Bildung (einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung) aller in kartographischen Berufen Tätigen, besonders des Berufsnachwuchses, zu fördern,
 - c) die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Kartographie und mit anderen Fachgebieten zu pflegen,
 - d) den Einsatz fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Interesse des Landschaftsschutzes zu fördern,
 - e) die Pflege des kartographischen Kulturgutes in Deutschland zu unterstützen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt die DGfK insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften des In- und Auslandes, insbesondere mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, Behörden, Hochschulen, Instituten, Anstalten, Stiftungen, Archiven und Sammlungen (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt),
 - b) die Mitwirkung in entsprechenden Einrichtungen,
 - c) die Darstellung der Leistungen und der Bedeutung der Kartographie in der Öffentlichkeit,
 - d) die Auszeichnung hervorragender Leistungen für die Kartographie mit der Mercator-Medaille,
 - e) die Auszeichnung herausragender Arbeiten auf dem Gebiet der Kartographie mit Preisen,
 - f) die Sammlung, Auswertung und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen,
 - g) die Durchführung von Kartographie-Kongressen, Fachausstellungen, Fachseminaren und sonstigen Fachveranstaltungen
 - h) die Einrichtung von Kommissionen,
 - i) die zeitnahe Veröffentlichung von ausgewählten Ergebnissen aus Fachveranstaltungen,
 - k) die Unterhaltung ihrer Bibliothek und Kartensammlung,
 - l) die Förderung von Aktivitäten in ihren gemeinnützigen regionalen Untergliederungen, nachfolgend „Sektionen“ genannt.Alle wissenschaftlichen Veranstaltungen der DGfK sind der Allgemeinheit zugänglich.
- (3) Die DGfK gibt die "Kartographischen Nachrichten" (Kurzform KN) und weitere Publikationen heraus.

- (4) Die DGfK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DGfK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DGfK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGfK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vorstandes, des Vorstandsrates, der Sektionsleitungen und der Kommissionen der DGfK sowie weiterer, von der Mitgliederversammlung eingesetzter Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
Auslagen von Mitgliedern des Vorstandes, des Vorstandsrates, der Kommissionen und von der Mitgliederversammlung eingesetzter Ausschüsse im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach dem Bundesreisekostengesetz ersetzt. Sonstige Auslagen werden erstattet, wenn die Voraussetzungen des § 670 BGB vorliegen.
Jeder Auslagensatz setzt voraus, dass hierfür Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind und auch zur Verfügung stehen.

§ 3 Gliederung in Sektionen

- (1) Die DGfK gliedert sich regional in Sektionen. Diese sind als nichtrechtsfähige Vereine selbständige Steuersubjekte.
Die Leitung der Sektionen, die von den jeweiligen Sektionsmitgliedern gewählt wird, soll aus einem Sektionsleiter, einem Sektionsfinanzverwalter und einem Sektionssekretär bestehen. Für die Wahl dieser Funktionsträger ist die Wahlordnung der DGfK anzuwenden.
- (2) Die Gründung, Namengebung und Auflösung von Sektionen bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Vorstandsrates der DGfK.
- (3) Die Sektionen sind verpflichtet, sich eigene Satzungen zu geben, die dem Sinn der Satzung der DGfK entsprechen und von deren Vorstand genehmigt werden müssen. Die Sektionen können die DGfK nicht vertreten.
Die Sektionen sind verpflichtet, ihre Jahresabrechnung für das abgelaufene sowie ihren Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr dem Schatzmeister nach Annahme durch die Sektionsmitgliederversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Alle Kassenbelege sind zur Prüfung durch die Finanzämter aufzubewahren.
- (4) Die Sektionen veranstalten im Rahmen des § 2 in ihrem eigenen Wirkungsbereich Vortragsveranstaltungen, Kolloquien, Workshops und Exkursionen zur fachlichen Information und Weiterbildung.
- (5) Veröffentlichungen der Sektionen, die im Namen der DGfK erscheinen sollen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die DGfK hat:
- Ordentliche Mitglieder,
 - Jugendmitglieder (Auszubildende, Schüler, Studenten),
 - Außerordentliche Mitglieder,
 - Fördernde Mitglieder sowie
 - Ehrenmitglieder.
- Ordentliches Mitglied kann jede Einzelperson werden. Jugendmitglieder können Auszubildende, Schüler und Studenten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises werden. Außerordentliches Mitglied können wissenschaftliche Institute und Behörden werden. Förderndes Mitglied können Einzelpersonen und Wirtschaftsunternehmen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied den Zweck der DGfK gemäß § 2 dieser Satzung anerkennt und seinen Mitgliedsbeitrag leistet. Sie wird wirksam mit Eingang der ersten Beitragszahlung. Diese ist spätestens einen Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich bei der örtlich nächsten Sektion der DGfK zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
In begründeten Fällen kann der Antrag auf Mitgliedschaft auch direkt beim Schatzmeister der DGfK gestellt werden.

Die Sektionsleitung bzw. der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und dem Antragsteller mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung der Sektionsleitung bzw. des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.

- (4) Personen aus dem In- und Ausland können in Anerkennung ihrer Verdienste um die DGfK zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitgliedsrechte hat der in § 4 genannte Personenkreis. Die Außerordentlichen und Fördernden Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Mit der Aufnahme in die DGfK erkennt das Mitglied die Satzung an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Insbesondere hat es der Beitragspflicht und der Anzeige der Änderung seiner Anschrift nachzukommen.
Von der Beitragspflicht sind Inhaber der Mercator-Medaille und Ehrenmitglieder befreit. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Außerordentlichen und Fördernden Mitglieder sowie Minderjähriger haben aktives und passives Wahlrecht; Außerordentliche und Fördernde Mitglieder - hier jeweils der Bevollmächtigte – sowie Minderjährige haben nur aktives Wahlrecht.
- (2) Im einzelnen berechtigt die Mitgliedschaft:
 - a) zur bevorzugten Teilnahme an den Deutschen Kartographie-Kongressen,
 - b) zur bevorzugten Teilnahme an weiteren Veranstaltungen der DGfK und ihrer Sektionen,
 - c) zur bevorzugten Teilnahme an den Veranstaltungen der Kommissionen,
 - d) zur Abgabe von Vorschlägen für die Vorstandswahlen,
 - e) zum kostenlosen Bezug der "Kartographischen Nachrichten",
 - f) zum bevorzugten Bezug anderer Publikationen der DGfK.
- (3) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Verpflichtungen der DGfK gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die DGfK.
- (2) Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand der Sektion (oder im Falle des § 4, Abs.3 dem Schatzmeister der DGfK) bis zum 30. September schriftlich erklärt werden. Über berechtigte Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand der jeweiligen Sektion.
- (3) Der Schatzmeister der DGfK kann im Einvernehmen mit der zuständigen Sektion ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Der Vorstand der DGfK kann im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) gegen die Interessen und Ziele der DGfK gröblich verstoßen oder
 - b) das Ansehen der DGfK schwer geschädigt hat.Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge wird alle zwei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Sektionsrat durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand sowie die Sektionsleitungen sind berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren. Der Schatzmeister der DGfK ist über diese Beitragserleichterungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (2) Ordentliche Mitglieder entrichten ihren Beitrag über ihre Sektion. Die Finanzverwalter der Sektionen buchen die eingegangenen Beiträge als durchlaufende Zahlungen und führen sie an den Schatzmeister der DGfK ab. Mitglieder, die keiner Sektion angehören, entrichten ihren Beitrag unmittelbar an den Schatzmeister der DGfK.
- (3) Die DGfK unterstützt die Arbeit der Sektionen durch einen Anteil am Beitragsaufkommen des Vereins; dieser Anteil wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Sektionsrat festgesetzt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

- (1) Organe der DGfK sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 9),
 - b) der Vorstand (§ 10).
 - c) der Vorstandsrat (§ 11).
- (2) Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Organe der DGfK sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut und im Übrigen die wesentlichen Vorgänge der Sitzung/Verhandlung in die Niederschrift aufzunehmen. Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Niederschriften sind von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes und des Vorstandsrates können statt in Sitzungen und Verhandlungen auch im Zustimmungsverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder in Textform zustimmen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden. Der Sekretär hat das Ergebnis des Zustimmungsverfahrens aktenkundig zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beratende und beschließende Organ der DGfK und besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Satzung der DGfK und Änderungen dieser Satzung,
 - b) die Wahlordnung,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Bestätigung
 - der beiden aus dem Vorstandsrat für den Vorstand gewählten Sprecher der Sektionen und der Kommissionen,
 - des vom Vorstand benannten Hauptschriftleiters der KN,
 - g) die Wahl der Mitglieder der Satzungskommission, des Wahlausschusses sowie weiterer Ausschüsse,
 - h) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes und Vorstandsrates sein dürfen,
 - i) die Anträge von Mitgliedern,
 - k) die Auflösung der DGfK.
- (3) Die Mitgliederversammlung der DGfK findet in der Regel einmal jährlich statt, möglichst in Verbindung mit dem Deutschen Kartographie-Kongress. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung sollen mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung in den "Kartographischen Nachrichten" bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe an das Mitglied gilt als vorgenommen, wenn die Veröffentlichung in dem entsprechenden Heft der „Kartographischen Nachrichten“ an die letzte vom Mitglied der DGfK

schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt wurde.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten als sein Vertreter, müssen anwesend sein. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Satzungsänderungen und Auflösung der DGfK ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Ein vom Präsident genehmigter Auszug der Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist in den "Kartographischen Nachrichten" zu veröffentlichen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den zwei Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sekretär,
 - e) dem Sprecher der Sektionen,
 - f) dem Sprecher der Kommissionen und
 - g) dem Hauptschriftleiter der "Kartographischen Nachrichten".
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, vertreten die DGfK gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ausgaben, die über den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag hinausgehen bzw. dort nicht vorgesehen sind, sind vom Vorstandsrat schriftlich zu genehmigen.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Sekretär werden von den Mitgliedern der DGfK auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlausschuss versendet die Wahlunterlagen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin an die Wahlberechtigten. Eine Versendung auf elektronischem Wege ist zulässig, falls der Wahlberechtigte nicht spätestens zwei Monate vor der Wahl beim Wahlausschuss eine Versendung auf dem Postweg beantragt. Die Wahl kann durch Briefwahl oder durch Präsenzwahl im Wahllokal am Tag der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Präsenzwahl ist zu prüfen, ob die Wahlberechtigten bereits durch Briefwahl gewählt haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Weiteres regelt die Wahlordnung.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode rückt der Kandidat mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Steht kein Kandidat zur Verfügung, so kann der Vorstand nach § 10 Abs. 6 Satz 4 ein anderes Mitglied der DGfK mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so leitet ein Vizepräsident die DGfK bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In den Fällen von Satz 2 und 3 ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, sind Neuwahlen anzusetzen, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.
- (5) Die Sektionsleiter wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher in den Vorstand, die Leiter der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte ebenfalls einen Sprecher in den Vorstand. Der Hauptschriftleiter der KN wird vom Vorstand benannt. Alle drei müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der DGfK als Kollegialorgan, soweit nicht nach der Satzung oder dem Geschäftsverteilungsplan einzelne Mitglieder des Vorstandes zuständig sind. Der Geschäftsverteilungsplan ist in den KN zu veröffentlichen. Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen. Er kann mit besonderen Aufgaben auch ein sonstiges Mitglied der DGfK betrauen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder mittelbar im Zustimmungsverfahren. Das Zustimmungsverfahren findet statt, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform beantragt. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Im Übrigen entscheidet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten über die Einberufung einer Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung kann schriftlich, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Mindesteinberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

- (7) Dem Vorstand unterliegen insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g) die Benennung des Hauptschriftleiters der KN im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat,
 - h) die Herausgabe der "Kartographischen Nachrichten" und weiterer Publikationen,
 - i) die Berufung des Zweiten Schriftleiters der KN,
 - k) die Durchführung der Deutschen Kartographie-Kongresse in enger Zusammenarbeit mit den hierfür eingerichteten Vorbereitenden Ausschüssen,
 - l) bei vorliegendem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (gem. § 14 AO) die Einrichtung geeigneter Zweckbetriebe,
 - m) die Unterstützung und Beratung der Sektionen,
 - n) die Bildung, Unterstützung und Auflösung von Kommissionen sowie die Berufung und Abberufung ihrer Leiter,
 - o) die Ehrung langjähriger verdienstvoller Mitglieder mit Urkunden, Ehrenbriefen, Ehrenmedaillen und Ehrentiteln, sowie die Verleihung der Mercator-Medaille und die Ernennung von Ehrenmitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat,
 - p) die Einsetzung von Gremien für die Vergabe der in § 2 Abs. 2 Buchst. e) genannten Preise im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat,
 - q) die Koordination der Zusammenarbeit mit den in § 2 Abs. 2 Buchst. a) genannten Einrichtungen.
- (8) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 11 Vorstandsrat

- (1) Der Vorstandsrat ist das Beratungsgremium der DGfK. Ihm gehören an:
- a) der Vorstand (§ 10),
 - b) der Sektionsrat (§ 11 a),
 - c) der Kommissionsrat (§ 11 b) und
 - d) der Zweite Schriftleiter der KN.
- (2) Über den Vorstandsrat wirken die Sektionen und die Kommissionen an der Leitung der DGfK durch den Vorstand in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mit. Dies erfolgt durch Sitzungen, zu denen der Vorstand einlädt, die der Vorstand leitet und die möglichst in Verbindung mit dem Kartographie-Kongress stattfinden sollen.
- Eine Sitzung des Vorstandsrates ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vorstandsrates schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Vorstandsrates einen Monat vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Das Zustimmungsverfahren findet statt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform beantragen.
- Die Sitzungen des Vorstandsrates soll gewährleisten:
- a) die gegenseitige Information über die Situation und Entwicklung
 - der DGfK,
 - der Sektionen und
 - der Kommissionen,
 - b) die Beratung von Aufgaben, Problemen und Vorhaben
 - der DGfK,
 - der Sektionen und
 - der Kommissionen,insbesondere die Aufstellung des Haushaltes im Sinne eines angemessenen Finanzausgleichs,
 - c) den Gedankenaustausch mit den Schriftleitern über Fragen des Inhaltes, der Gestaltung und der Rahmenbedingungen der "Kartographischen Nachrichten" sowie weiterer Publikationen der DGfK,

- d) die Koordination der Aktivitäten
 - der DGfK,
 - der Sektionen und
 - der Kommissionen,
 - e) die Repräsentanz der DGfK insbesondere bei nationalen und internationalen Aktivitäten.
- (3) Der Vorstandsrat hat ein Vorschlagsrecht zur Ehrung verdienter Mitglieder sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 a Sektionsrat

- (1) Dem Sektionsrat gehören die Leiter der Sektionen an. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher; dieser wird der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (2) Die Leiter der Sektionen berichten dem Vorstand über die Tätigkeiten in ihren Sektionen.

§ 11 b Kommissionsrat

- (1) Dem Kommissionsrat gehören die Leiter der Kommissionen an. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher; dieser wird der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (2) Die Leiter der Kommissionen berichten dem Vorstand über die Tätigkeiten in ihren Kommissionen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Weitergabe der Ergebnisse und die weitere finanzielle Unterstützung.
- (4) Die Veröffentlichungen erscheinen im Namen der DGfK.

§ 12 Kommissionen

- (1) Für besondere Aufgaben werden innerhalb der DGfK Kommissionen gebildet.
- (2) Der Vorstand beschließt die Bildung und Auflösung von Kommissionen sowie die Berufung und Abberufung ihrer Leiter.
- (3) Die Leiter der Kommissionen müssen Mitglied der DGfK sein. Sie berufen und entbinden in Abstimmung mit dem Vorstand die Mitglieder ihrer Kommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen sollten der DGfK angehören.
- (4) Im Haushaltsplan der DGfK können für die Kommissionen Zuschüsse vorgesehen werden.

§ 13 Entschließungen

- (1) Zu Entschließungen im Namen der DGfK sowie zu deren Veröffentlichung sind nur die Mitgliederversammlung oder der Vorstand berechtigt.
- (2) Sektionen und Kommissionen haben nicht das Recht, im Namen der DGfK zu sprechen oder Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen sowie Beschlüsse im Namen der DGfK zu veröffentlichen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung der DGfK wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vorstandsrat angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand und dem Vorstandsrat schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.
- (4) In den Sektionen und Kommissionen ist entsprechend zu verfahren. Hier ist das Prüfungsergebnis der Sektions- bzw. Kommissionskassenprüfer zunächst der Mitgliederversammlung der Sektion bzw. den Mitgliedern der Kommission vorzulegen; anschließend erhält der Schatzmeister der DGfK diesen Prüfungsbericht mit dem Datum der erfolgten Vorlage.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Auflösung der DGfK

- (1) Ein Antrag auf Auflösung der DGfK ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (2) Die Auflösung der DGfK kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (3) Bei der Auflösung der DGfK fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Diese hat das ihr so zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kartographie zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Der gesetzliche Vertreter der DGfK hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 17 Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung und die Wahlordnung sowie deren Änderungen sollen in den "Kartographischen Nachrichten" veröffentlicht werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung der DGfK in der Fassung vom 25.09.2007. Sie wird vom Finanzamt für Körperschaften auf ihre steuerrechtliche Richtigkeit hin überprüft. Im Innenverhältnis tritt sie mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 14.06.2016 in Kraft, im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Diese Satzung wurde durch das Amtsgericht Hannover unter dem Geschäftszeichen VR 200726 am 13.06.2008 in das Vereinsregister eingetragen und am 04.06.2020 zuletzt geändert.
- (3) Mit der Veröffentlichung der Satzungsänderung in den Kartographischen Nachrichten, (Heft 3/2021) wird dem Erfordernis des § 17 der Satzung Rechnung getragen.

Ort, den 14.06.2021

Für den Vorstand der DGfK

Prof. Dr. Jochen Schiewe (Präsident)
Steffen Hild (Sekretär)